Wien Donnerstag den 9. Juli 1874. VII. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Ausspruche auf Zulässigkeit der Anhaltung eines Angeklagten in einer Zwangsarbeitsanstalt nach § 13 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108, R. G. Bl. ist das Zusammentreffen aller drei in den §§ 1, 2 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen nicht erforderlich.

Wilhelm Tinauer, Edmund Kainacher, Mathias Steiner und Josepha Schröck wurden von den zuständigen Bezirksgerichten wegen der Uebertretung der Landstreicherei nach § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, schuldig erkannt und es wurde gegen alle vier Inculpaten in Gemäßheit des § 13 dieses Gesetzes die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen.

Das k. k. Landesgericht zu Graz als Berufungsbehörde in Uebertretungsfällen hat die von den vier Angeklagten gegen die bezirksgerichtlichen Urtheile ergriffenen Berufungen, in so weit solche gegen die Verurtheilung nach § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, gerichtet waren, als unbegründet zurückgewiesen, denselben jedoch im Punkte des Ausspruches der Qualification für das Zwangsarbeitshaus Folge gegeben, indem dasselbe in allen vier Fällen consequent an der Anschauung festhielt, daß die Zulässigkeit der Anhaltung in der Zwangs-Arbeitsanstalt nur dann ausgesprochen werden könne, wenn sich der betreffende Verurtheilte aller drei in den §§ 1, 2 und 10 des citirten Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht, oder der Uebertretung des Bettelns schuldig gemacht hat. In den Motiven der erwähnten Erkenntnisse suchte das k. k. Landesgericht seine ausgesprochene Rechtsanschauung aus dem Wortlaute des § 13 zu begründen und führte in dieser Beziehung aus, daß nach der Fassung dieses Paragraphes auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nur in drei bestimmten durch das Wort „oder" disjunctiv bezeichneten Fällen erkannt werden könne, und daß insbesondere der erste dieser Fälle das Zusammentreffen der drei in den §§ 1, 2 und 10 normirten Uebertretungen zu seiner Voraussetzung habe.

Gegen diese landesgerichtlichen Urtheile brachte die k. k. Generalprocuratur unter Hinweisung auf die §§ 33, 292 und 479 St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein und führte aus, daß die von Seite des Landesgerichtes ausgesprochene Gesetzesauslegung sich weder aus dem Wortlaute noch auch aus dem Geiste der berufenen Gesetzesstelle rechtfertige. Aus dem Wortlaute nicht, weil, wenn nach demselben von einer Disjunction überhaupt die Rede sein könnte, hier nicht zwischen drei bestimmten Fällen, sondern zwischen den in dem Gesetze vom 10. Mai 1873 enthaltenen näher bezeichneten Uebertretungen und den Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§ 509, 510, 517 und 519) disjungirt wird. Das in dem ersten Satzgliede des § 13 zwischen den citirten §§ 2 und 10 eingeschaltete Wörtchen „und", aus welchem das k. k. Landesgericht eine Disjunction der erwähnten drei Fälle und insbesondere hinsichtlich des ersten Falles die Nothwendigkeit der Coexistenz der drei in den §§ 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen ableiten wolle, bezweckt nach seinem grammatikalischen Werthe bloß die Conjunction der Ordnungszahlen der eben citirten Paragraphe, womit jedoch das logische Verhältniß der Coexistenz der drei Uebertretungen nicht im entferntesten zum Ausdrucke gebracht wird. Wenn es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen wäre, den Ausspruch der Notionirung für das Zwangsarbeitshaus von dem Zusammentreffen aller drei vorgedachten Uebertretungen abhängig zu machen, so hätte er dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge diese seine Absicht durch das Voranstellen des Wortes „drei" ausdrücken müssen, in welchem Falle der citirte Paragraph lauten würde: „Gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der drei in den §§ 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht &c.". In seiner gegenwärtigen Fassung müsse daher der in Rede stehende Paragraph dahin ausgelegt werden, daß das Vorhandensein auch nur einer der darin erwähnten Uebertretungen zum Ausspruche der Zulässigkeit der Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt genüge, wobei nicht unbemerkt gelassen werden könne, daß diese Auslegung auch mit der Intention der gesetzgebenden Factoren, wie solche in beiden Häusern des Reichsrathes bei der Verhandlung über diesen Paragraph zum Ausdrucke gelangte, vollkommen übereinstimme. Zur Begründung dieser letzteren Behauptung berief sich der Generalprocurator auf die Verhandlungsprotokolle und auf die stenographischen Berichte des Reichsrathes, nach denen der in Rede stehende § 13 in beiden Häu-

fern in nachstehender Fassung angenommen wurde: „Gegen arbeitsscheue Personen, welche sich einer der in den §§ 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder ɪc.", was zum Schlusse berechtigt, daß der durch das Reichsgesetzblatt promulgirte Text auf einem Redactionsversehen beruhe. Daß aber auch abgesehen von diesem für die Gesetzesinterpretation gewiß nicht zu unterschätzenden Momente die eben betonte Auslegung den wahren Gedanken des Gesetzes richtig erfaßt und daher nicht bloß dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste desselben entspreche, ergebe sich aus folgender Betrachtung: Das Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider die Vagabundage erlassen werden, greift im § 13 das leider acut gewordene Uebel in seiner Wurzel an, und die specielle Absicht des Gesetzgebers bei Statuirung dieses Paragraphen sei offenbar gewesen, den Hang zur Arbeitsscheu mit dem einzig wirksamen Coercitivmittel der Anhaltung im Zwangsarbeitshause zu bekämpfen. Wie dies insbesondere aus den Eingangsworten des § 13 sich ergibt, sei die „Arbeitsscheu" das eigentliche Moment, welches bei der Notionirung für das Zwangsarbeitshaus den Ausschlag geben soll; daß aber dieses Moment bei jeder einzelnen der im citirten Paragraph namhaft gemachten Uebertretungen vorhanden sein und nachgewiesen werden kann, bedürfe wohl keiner näheren Ausführung.

Hieraus folge nun weiter, daß bei constatirter Arbeitsscheu jede der erwähnten Uebertretungen die Anwendung der Bestimmung des § 13 nach sich ziehen könne. Die gegentheilige Gesetzesauslegung, wie solche von dem Landesgerichte beliebt wurde, hätte zur Folge, daß nur Bettler und liederliche Dirnen das Contingent für das Zwangsarbeitshaus abgeben würden, daß dagegen für die gefährlichste Classe der Vagabunden: wie für entlassene, ihrer Gemeinschädlichkeit wegen unter Polizeiaufsicht gestellte Sträflinge, für unverbesserliche Landstreicher, selbst wenn diese Personen wegen der Uebertretung der Arbeitsscheu (§ 2 des Gesetzes) zu wiederholten Malen abgestraft wurden, das Coercitivmittel der Zwangsarbeit fast nie zur Anwendung gelangen könnte, indem sämmtliche drei Uebertretungen der §§ 1, 2 und 10 in den seltensten Fällen einer und derselben Person gegenüber zusammentreffen. Bei einer derartigen Auslegung wäre die Wirksamkeit des Gesetzes lahm gelegt und die Erreichung des von demselben angestrebten Zweckes geradezu vereitelt.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mit Entscheidung vom 28. Mai 1874, Z. 3643 über diese von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auf Grund der Verhandlung vom 28. Mai 1874 zu Recht erkannt:

Das k. k. Landesgericht Graz habe in den vier obbezogenen, wider Wilhelm Tinauer, Eduard Kainacher, Josepha Schröck und Mathias Steiner im Berufungswege gefällten Straferkenntnissen durch den in Begründung dieser Erkenntnisse gefaßten Beschluß, daß zum Ausspruche auf Zulässigkeit der Anhaltung eines Angeklagten in einer Zwangsarbeitsanstalt nach § 13 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl. das Zusammentreffen aller drei in den §§ 1, 2 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen erforderlich sei — das Gesetz allerdings verletzt. Gründe: „Der von der k. k. Generalprocuratur angefochtene landesgerichtliche Beschluß, auf dessen Grunde über Berufung der vier Angeklagten der erstrichterliche Ausspruch auf Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt behoben wurde, ist weder in der grammatikalischen, noch in einer logischen Auslegung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 R. G. Bl. gerechtfertigt. Denn vom Standpunkte der ersteren Auslegung kann nicht unbemerkt bleiben, daß zur wirksamen Vorkehrung gegen Arbeitsscheue und Landstreicher in den §§ 1, 2 und 10 des gedachten Gesetzes drei verschiedenartige Handlungen und Unterlassungen solcher Personen als der strafgerichtlichen Ahndung verfallene Uebertretungsfälle festgestellt, und daß diesen drei Uebertretungen im § 13 obigen Gesetzes noch zwei weitere, bereits im allgemeinen Strafgesetze verpönte Uebertretungen, nämlich jene der gewerbsmäßigen Unzucht §§ 509 und 510, dann die Uebertretung des Bettelns §§ 517 und 519 St. G. coordinirt angereiht werden, daß endlich der bezogene § 13 nur taxativ aufzählend bestimmt, daß gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der in den §§ 1, 2 und 10 obigen Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht, oder jener des Bettelns schuldig machen, vom Strafgerichte auch die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden könne. Falls jedoch der Gesetzgeber in der Textirung des § 13 nebst der taxativen Aufzählung der fünf zumeist auf gleicher Neigung und gleicher Triebfeder beruhenden und gleich gemeinschädlichen daher auch coordinirten Uebertretungen, und nebst der Feststellung der gegen dieselben gleich zulässigen zwangsweisen Detention auch eine graduelle Untertheilung der gedachten Uebertretungen und der dagegen zulässigen Präventiven —, falls er insbesondere die Anordnung beabsichtigt hätte, daß die in den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 bezeichneten Uebertretungen nicht vereinzelt, sondern nur im Falle ihres Zusammentreffens die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt zur Folge haben sollen, dann wäre diese graduelle Sonderung in einem eigenen Absatze klar ausgesprochen, oder der erste Absatz des § 13 sicher dahin textirt worden, daß nur gegen jene arbeitsscheuen Personen, welche sich aller drei in den §§ 1, 2 und 10 obigen Gesetzes bezeichneten Uebertretungen ɪc. schuldig machen, vom Strafgerichte die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden könne. — Nachdem jedoch weder Eines noch das Andere geschah, so kann der landesgerichtliche Beschluß schon nach dem Wortlaute und nach der grammatikalischen Auslegung des Gesetzes als in letzterem gegründet nicht anerkannt werden. Noch minder berechtigt aber erscheint der angefochtene Beschluß vom Standpunkte der logischen Auslegung, der Prüfung des Geistes und Zweckes obigen Gesetzes. Denn letzteres enthält polizeistrafrechtliche Bestimmungen, durch welche die öffentliche Sicherheit nicht nur strafrechtlich, sondern auch polizeilich vorkehrend geschützt, und insbesondere der Arbeitsscheue, der beschäftigungslosen Landstreicherei und den daraus besorglichen Folgen rechtzeitig und kräftig vorgebeugt werden soll. Dieser Zweck des Gesetzes ist jedoch mit einem günstigen und mehr allseitig entsprechenden Erfolge nur dann zu erreichen, wenn in jedem concreten Falle die specielle Triebfeder, die mehr oder minder eingewurzelte Neigung, überhaupt die ganze aus dem Vorleben solcher Personen vortretende Individualität stets genau erfaßt, und die der mehreren oder minderen Gefährlichkeit entsprechende Vorkehrung in einem gerechten Verhältnisse — jedoch immer voraussichtlich ausreichend angewendet wird. — Bei diesem Vorgange wird der Richter alsbald die Ueberzeugung gewinnen, daß bei minder gefährlichen Personen, auch wenn sie wegen aller drei, in den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 bezeichneten Uebertretungen bereits abgestraft worden sind, der Ausspruch auf deren Anhaltung in einer Zwangsarbeits-Anstalt nicht immer nothwendig —, daß hingegen gegen unverbesserliche Gewohnheitsdiebe und andere derlei gefährliche Verbrecher, auch wenn sie wegen der einen oder anderen obgedachten Uebertretungen noch nicht abgestraft worden wären, der Ausspruch auf deren zwangsweise Detention mitunter unbedingt und dringend erforderlich ist. — Eben deshalb wurde der Richter zum Ausspruche auf Zulässigkeit der in den §§ 4 und 13 obigen Gesetzes besprochenen polizeilichen Vorkehrungen auch im Falle Vorhandenseins der objectiven gesetzlichen Erfordernisse nicht verpflichtet, sondern die Beurtheilung der Nothwendigkeit der einen oder anderen Vorkehrung nur seiner reifen richterlichen Erwägung überlassen. Diese wäre jedoch zu engherzig und einseitig, wenn der Richter auch wider den gefährlichsten Verbrecher den Ausspruch auf dessen Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt lediglich aus dem Grunde ablehnen würde, weil dieser Verbrecher wegen der einen oder anderen in den §§ 1, 2 und 10 obgedachten Gesetzes bezeichneten Uebertretungen zufällig noch nicht abgestraft worden ist. Nachdem sohin eine derartige Auslegung auch im Geiste und Sinne des Gesetzes keine Berechtigung findet, und in dem Willen des Gesetzgebers sicher nicht gelegen ist, so war wie oben zu erkennen. In eine Beurtheilung der Frage, ob bei richtiger Anwendung des Gesetzes wider den einen oder anderen der vier Angeklagten bezüglich der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ein anderer Ausspruch hätte erfolgen sollen, wurde deshalb nicht eingegangen, weil ein diesbezüglicher Beschluß nach § 292 St. P. O. den Angeklagten gegenüber ohnehin ohne rechtliche Wirkung wäre". Ger.-Ztg.

Urkunden, von der k. k. Finanzprocuratur noe. des Aerars ausgestellt, sind als öffentliche Urkunden anzusehen und bedürfen nicht der Legalisirung der Unterschrift des Vorstehers dieser Behörde. (§ 31 G. G.)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kindberg wurde mit Bescheid vom 20. September 1873, Z. 2881 das Gesuch der Eheleute Johann und Anna R. um Einverleibung der Löschung des zu Gunsten des Eisenbahnärars zur Sicherstellung einer Theilzahlung von 200 fl. C. M. sammt Nebenverbindlichkeiten bei der Realität Nr. 95 ad Hohenwang haftenden Pfandrechtes abgeschlagen, weil auf der von der k. k. Finanzprocuratur in Graz noe. des Eisenbahnärars ausgestellten Löschungsbewilligung die Unterschrift des Vorstehers dieser Behörde nicht gerichtlich oder notariell beglaubiget war.

Auf Recurs der k. k. Finanzprocuratur hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Entscheidung vom 13. Februar 1874, Z. 1658 in Abänderung des erstrichterlichen Bescheides dem im Gesuche gestellten Begehren stattgegeben und zwar in der Erwägung, daß die von der k. k. Finanzprocuratur noe. des k. k. Eisenbahnärars unter dem 7. August 1873 ausgestellte Löschungsbewilligung im Sinne des § 31 G. G. einer Legalisirung der Unterschrift des Vorstehers dieser Behörde gar nicht bedarf, weil eben diese Löschungsbewilligung nicht als eine Privaturkunde, sondern im Sinne des § 112 a. G. O. als eine öffentliche Urkunde angesehen werden muß, da sie von einer zur Vertretung des Aerars berufenen k. k. Behörde, somit in Amtssachen ausgestellt worden ist. Ger.-Ztg.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

II.

Das erste Heft behandelt die Rubrik „Flächeninhalt, Bevölkerung, Wohnorte, Bewegung der Bevölkerung" auf 63 Seiten. Im Vorjahre waren diesem Abschnitte 45 Seiten gewidmet, es hat somit gegen Erwarten eine Erweiterung des Umfanges stattgefunden. Der geringe Raumgewinn durch die Weglassung des Nachweises über die Aus- und Einwanderungen (1 Seite) wird weitaus überwogen durch die neu aufgenommenen Verzeichnisse der Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern (4 Seiten), der Bevölkerung vom 31. December 1869 nach Religion und Stand, dann der Civilbevölkerung nach Beruf und Beschäftigung (je 2 Seiten), vor allem aber durch die Zergliederung der Trauungen, Geburten und Sterbefälle nach Bezirken (10 Seiten).

Greifen wir nun Einiges aus dem Inhalte heraus.

Die Daten im ersten Theile dieses Abschnittes (Area, absolute und relative Bevölkerung) wiederholen sich selbstverständlich in der Regel, nämlich in allen Jahrbüchern, welche nicht die Resultate neuer Volkszählungen in sich aufzunehmen haben. Das vorliegende Jahrbuch hat aber doch aus einem anderen Grunde in den stereotypen Inhalt Abwechslung gebracht, es hat nämlich die Berechnung der Gebietseinheiten nach dem metrischen Maße durchgeführt und die österreichische Quadratmeile, welche im letzten Jahre die geographische nicht mehr neben sich geduldet hatte, hat der letzteren vollständig Platz gemacht. Sodann hat die Stadtgemeinde Roveredo auf Grund ihres seit 30. Juli 1870 wirksamen eigenen Statuts, und die erst durch die a. h. Entschließung vom 12. Mai 1873 geschaffene Bezirkshauptmannschaft Gröbming in Steiermark eine gesonderte Heimstätte gefunden, endlich sind die Gebiete der Statthaltereien von Innsbruck und Triest in ihre staatsrechtlichen Bestandtheile zerlegt. Das Jahrbuch theilt demnach das westösterreichische Territorium, welches es auf nahezu 5452 geogr. Quadratmeilen oder ungefähr 300.000 Quadratkilometer berechnet, zunächst in 17 Gebiete höherer und ferners in 354 unterer Ordnung, nämlich in jene von 29 eximten Städten und von 325 Bezirkshauptmannschaften. Was die Zahl der Städte mit eigenem Statut betrifft, welche fortwährend wächst, so läßt sich dieselbe von Jahr zu Jahr mit Gewißheit nur aus den fünfzehn Landesgesetzblättern feststellen, in welchen die neuen Ortsstatute als Landesgesetze kundgemacht werden; die Zahl 29, welche das Jahrbuch aufweist, stimmt mit den Angaben der Ortsrepertorien überein, denn an die Stelle von Zara, dem das Jahrbuch als einer Landeshauptstadt eine gesonderte Stelle anweist, obwohl es sich eines eigenen Statuts nicht erfreut, tritt einfach Rovigno, dem ein solches durch Landesgesetz vom 30. December 1869 verliehen wurde. Diesen Daten zufolge fehlt eine Stadt mit eigenem Statut nur in Vorarlberg und Dalmatien, in den übrigen Ländern besitzen die Residenzen der Landtage dieses Privileg (nur in Istrien ist es anders) und außerdem 14 der übrigen Städte (Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs, Steyr, Marburg, Cilli, Bozen, Roveredo, Trient, Reichenberg, Olmütz, Iglau, Ung.-Hradisch, Znaim, Krakau). Diese Zahl ist eine sehr geringe, wenn man bedenkt, daß das Jahrbuch 21.800 Ortsgemeinden kennt und die Catastralgemeinden sogar nahezu die Ziffer 55.000 erreichen. Die Exemtionen der Gutsgebiete Galiziens und der Bukowina aus dem ländlichen Gemeindeverbande stehen zu den städtischen Exemtionen außer allem Verhältnisse, denn die Zahl derselben kommt in Galizien 44 und in der Bukowina 41 Percent sämmtlicher ländlichen Catastralgemeinden gleich. Ja selbst dann, wenn wir bloß die Städte ins Auge fassen, so verschwinden die 29 mit eigenem Statut neben den 709, welche dem Gemeindegesetze unterthan sind. Nichtsdestoweniger beruht diese so wenigen zugedachte autonome Stellung durchaus nicht immer auf der hervorragenden Bedeutung der betreffenden Städte, manche derselben (Waidhofen a. d. Ybbs, Cilli, Ung.-Hradisch) kommen unter den 246 Ortsgemeinden, welchen das Jahrbuch mehr als 5000 Einwohner zuerkennt, gar nicht vor, und von den 26, welche allerdings unter diese Ortschaften gehören, werden manche von nicht eximten an Größe weitaus übertroffen. So steht Wr.-Neustadt hinter vier Vororten Wiens zurück, Rovigno ist in der Reihe der istrianischen Ortsgemeinden die siebente. Reichenberg ist von Pilsen, Olmütz von Proßnitz, Znaim von Sternberg überholt, und über 60 der nicht eximten Ortsgemeinden Oesterreichs kommen z. B. Roveredo mindestens gleich. Wir haben es demnach mit rein individueller Rechtsbildung zu thun, deren Unterlage zumeist eine historische ist. In Triest entwickelt sich dieselbe zur auffälligsten Eigenthümlichkeit, nämlich zu einem communalen Körper mit legislativer Competenz, obwohl die Bevölkerung der Stadt nicht viel über ein Fünftel jener des küstenländischen Statthaltereigebietes beträgt und von den Landesterritorien nur jenes Vorarlbergs überragt (123.000 gegen 102.600). Wenn diese Entwicklung nicht aus anderen Gründen als eine abgeschlossene zu betrachten ist, wenn die Loslösung von dem Landesverbande speciell bei einzelnen Städten noch ferner denkbar ist, dann kann sie bei Wien nur die Frage einer nicht zu weiten Zukunft sein. Schon 1869 ging Wien (im engeren Sinne) mit seinen 608.000 Einwohnern 10 Landtagsgebieten an Volkszahl vor. Faßt man nicht einmal den ganzen Polizeirayon, sondern nur Wien mit seinen nächsten Vororten ins Auge, welche dem Schicksale der Einverleibung nicht entgehen können, so erhält man eine Commune, volkreicher jedenfalls als Ober-Oesterreich, vielleicht sogar als Tirol. Die nächste Volkszählung wird lehren, wie weit dieselbe dann noch hinter Steiermark oder dem flachen Lande von Niederösterreich zurückstehen kann, die zweite und dritte, wie weit es diese Gebiete zurückgelassen hat, und dann wird das Trennungsstreben des großstädtischen Elements von dem ländlichen ein ganz gewaltiges sein.

Die Zahl und Abgrenzung der Bezirkshauptmannschaften stimmt mit jener, welche die politische Eintheilung des Jahres 1868 geschaffen, fast durchwegs überein, nur hie und da hat eine Abhilfe schreiender localer Uebelstände stattgefunden, so jüngst durch die Auftheilung des 59 Quadratmeilen umspannenden Bezirkes von Liezen auf zwei Gebiete. Mit Ausnahme von Triest enthält auch das kleinste Landesgebiet mehrere Bezirkshauptmannschaften, Vorarlberg 3, Görz und Salzburg je 4, Istrien 6, Schlesien und Kärnten je 7, die Bukowina 8 u. s. w.; der Landespräsident von Salzburg hat demzufolge nur 4, der Statthalter des Küstenlandes 10 Bezirkshauptleute unter sich, während die Statthalter von Galizien und Böhmen 74 und 89 Bezirke ohne ausgebildete Zwischeninstanz regieren. Das Jahrbuch berechnet das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf 5452 Geviertmeilen oder 300.000 Quadratkilometer, der Flächeninhalt eines politischen Bezirkes ist somit im Durchschnitte durch die Ziffern 16·7 G.-M. oder 921 Q.-K. ausgedrückt. In Salzburg und Kärnten, in der Bukowina, in Tirol und Steiermark ist die Durchschnittsgröße die bedeutendste 32—21 (G.-M. oder 1800—1200 Q.-K.), im Küstenlande und in den Sudetenländern sinkt sie hingegen unter 14, in Böhmen sogar unter 11 Geviertmeilen (800 und 600 Q.-K.) herab. Man hat offenbar ein gewisses Gleichmaß der Bevölkerung als den ausschlaggebenden Factor bei der politischen Eintheilung betrachtet, denn hienach sind die schärfsten Gegensätze Salzburg mit 33.000, Galizien und Niederösterreich mit über 70.000 Bezirksgenossen, während Böhmen sich etwas unter, Mähren gleich der Bukowina etwas über dem Mittel von 57.000 hält. Mehr noch als diese provinziellen Unterschiede fallen aber die individuellen ins Auge. 53 Bezirke der Sudeten-, 3 der Karpathenländer, 2 in Nieder-, 4 in Innerösterreich, 3 in Tirol-Vorarlberg, zusammen also 65 von 325 umfassen nicht einmal zehn Meilen ins Gevierte, 28 hingegen (19 in den Alpen-, 8 in den Karpathenländern, 1 in Dalmatien), messen deren über dreißig; so erscheinen z. B. Asch, Gablonz und Moldautein mit nicht einmal fünf und hinwiederum Meran, Dolina (Galizien), Zell am See, Spital mit 44, 46, 48 und 50 Quadratmeilen bedacht. Die Bezirke von Zell am See und Spital sind demnach umfangreicher als das Land Vorarlberg und der Bezirk von Lietzen in der Ausdehnung von 1872 war größer als die Grafschaft Görz und Gradisca; andere hinwiederum übertreffen nicht einmal die Durchschnittsausdehnung eines österreichischen Bezirksgerichtssprengels, wie ja auch Asch, Moldautein u. a. thatsächlich mit einem solchen zusammenfallen. Von diesem Gesichtspunkt individueller Gestaltung stellen sich auch die Unterschiede der Volkszahl in den einzelnen Bezirken als sehr bedeutend dar. Ein Drittel derselben bewegt sich zwar in den Mittelziffern von 40—60.000, 43 Percent gehen aber über diese hinaus und 22 bleiben deren Wohnsitz vom Sitze des Schwurgerichtes mehr als eine Meile entfernt ist, eine

hinter denselben zurück. Neben Ampezzo mit nicht ganz 6000, neben Tamsweg, Hermagor, Primiero, Reutte, Moldautein und Curzola mit 10—20.000 Insassen können wir 13 Bezirkshauptmannschaften stellen, welche über die Hunderttausend hinansteigen, es sind dies sicherlich Gegensätze frappanter Art. Nicht nur die Bezirke Sechshaus und Hernals, Karolinenthal und Smichow, welche die Vororte Wiens und Prags in sich schließen, nicht nur die Bezirke Umgebung Graz und Brünn gehören hieher, sondern desgleichen Cilli, Teschen, Jicin und noch vier galizische Bezirke. Dreizehn Bezirkshauptleute verwalten demnach ein Territorium, welches volkreicher ist als Vorarlberg, nahezu so viele Bewohner umfaßt als der Sprengel des Landespräsidenten von Salzburg. Ein Thema voll der anregendsten Gesichtspunkte entfaltet sich bei dieser Frage der Gliederung des Staatsgebiets. Wir halten sie für eine in Oesterreich weder theoretisch genügend geprüfte noch für eine trotz aller Versuche praktisch endgiltig gelöste, trotzdem müssen wir es uns versagen, hier näher auf dieselbe einzugehen, ganz abgesehen davon, daß wir mit einer statistischen Erörterung sie nimmer zu erschöpfen vermöchten.

Die Bevölkerung der gesammten diesseitigen Reichshälfte umfaßte nach der Volkszählung vom 31. December 1869 (ohne die Armee) über 20,200.000, (mit derselben) nahezu 20,400.000 Menschen. Durch die Zurechnung des aus den beiden letzten Zählungen sich ergebenden durchschnittlichen Zuwachspercentes, nicht, wie früher durch die Zurechnung des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen, stellt das Bureau die effective Bevölkerung für das Ende des Jahres

1870 auf 20,385.498,
1871 auf 20,555.370,
1872 auf 20,727.164,
1873 auf 20,974.645

Menschen fest; bei ungestörtem Fortschritt wäre es demnach zu erwarten, daß wir bis zum Jahre 1880 die 22. Million weit überholten.

Was das Heft des Weiteren bringt, die Zergliederung der Bevölkerung nach Religion und Stand, nach Beruf und Beschäftigung, die Darstellung ihrer Bewegung, ist eigentlich das Neue, sei es für das Jahrbuch überhaupt oder durch den gegen die Vorjahre nothwendig wechselnden Inhalt. Trotz der hervorragenden statistischen Wichtigkeit dieser Mittheilungen müssen wir aber auf eine Verarbeitung derselben an dieser Stelle verzichten; wir wollen nächstens nur noch der anderen Hefte kürzer oder länger gedenken, je nachdem ihr Stoff mit den Aufgaben der Verwaltung in näherem oder fernerem Zusammenhange steht.

H. C. H.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 26. April 1874, Z. 2951 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, betreffend die Vertheilung der Reisekosten-Entschädigungen der Geschwornen auf die ersatzpflichtigen Verurtheilten und über die Bemessung dieser Entschädigungen.

Das Justizministerium ist durch die Berichte einiger Oberlandesgerichtspräsidien in die Kenntniß gelangt, daß in Betreff der Bemessung der den Geschwornen, deren Wohnsitz weiter als eine Meile vom Orte des Schwurgerichtes entfernt ist, nach § 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121 und § 41 der Verordnung des Justizministeriums vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152 gebührenden Reisekosten-Entschädigung dann der Vertheilung solcher Kostenbeträge auf die Ersatzpflichtigen, bei den Gerichten eine verschiedene Auffassung und Uebung zu Tage getreten ist.

Während nämlich einzelne Gerichte die im § 41 der bezogenen Verordnung festgesetzte Reisekosten-Entschädigung von einem Gulden für jede Wegstunde nach der Zahl der Wegstunden bemessen, auf welche der Wohnsitz eines Geschwornen vom Schwurgerichtssitze entfernt ist, ohne auf die nach Verschiedenheit der Reisegelegenheit wirklich verwendete Zeit des Hin- und Rückweges Rücksicht zu nehmen, glauben wieder andere in den Fällen, in welchen zwischen dem Wohnsitze des Geschwornen und dem Sitze des Schwurgerichtes eine Eisenbahnverbindung besteht, die Zahl der Eisenbahnfahrstunden und nicht die Zahl der gewöhnlichen Wegstunden dieser Bemessung zu Grunde legen zu sollen.

Ferner ist es bei einigen Gerichten vorgekommen, daß sie bei einer längeren Dauer der Schwurgerichtssitzung denjenigen Geschwornen, welche aus Anlaß ihrer Amtsverrichtung mehr als einmal die Reise von ihrem Wohnsitze an den Sitz des Schwurgerichtes und zurück gemacht haben, für jede solche Hin- und Rückreise die nach den obigen Vorschriften entfallende Reisekosten-Entschädigung zugesprochen haben.

Das Justizministerium sieht sich durch diese verschiedenartige Vorgangsweise veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmungen einem Geschwornen, welcher seine Obliegenheit erfüllt hat und Reisekosten-Entschädigung von einem Gulden für jede Weg- (Geh-) Stunde sowohl des Hin- als auch des Rückweges und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Eisenbahnverbindung gebühre, daß jedoch diese Gebühr aus Anlaß einer Schwurgerichtssitzung (§ 297 St. P. O.) nur einmal zu erfolgen sei, gleichviel ob der betreffende Geschworne die Reise von seinem Wohnsitze zum Sitze des Schwurgerichtes und zurück während der Sitzungsperiode ein- oder mehrmal zurückgelegt hat.

Dagegen liegt es nahe, daß den zur Ausübung des Geschwornenamtes berufenen Personen, besonders denjenigen von ihnen, deren Wohnsitz vom Schwurgerichtssitze entfernt ist, die Erfüllung ihrer Obliegenheiten thunlichst zu erleichtern ist und daß daher den Vorsitzenden der Schwurgerichte obliegt, dafür zu sorgen, daß vor dieselbe Schwurgerichtssitzung verwiesene Anklagen, soweit nur möglich, in unmittelbarer und rascher Aufeinanderfolge zur Verhandlung gebracht und die in die Dienstliste eingetragenen Geschwornen nicht durch vermeidliche längere Unterbrechungen ihrer Thätigkeit zu Zwischenreisen in die Heimat veranlaßt werden.

Bei dem Justizministerium ist auch die Frage angeregt worden, in welcher Weise die anläßlich einer Schwurgerichtssitzung aufgelaufenen Reisekosten der Geschwornen, deren Ersatz nach §§ 381 und 389 St. P. O. den während der betreffenden Sitzungsperiode auf Grund des Ausspruches der Geschwornen verurtheilten Personen, eventuell nach § 390 St. P. O. den Privatanklägern und Privatbetheiligten obliegt, auf die Ersatzpflichtigen zu vertheilen seien, namentlich ob diese Vertheilung nach der Zahl der Straffälle oder der Verhandlungstage stattzufinden habe.

Das Justizministerium pflichtet zwar seinerseits der Ansicht bei, daß es der Natur der Sache und der Billigkeit in gleichem Maße entspreche, diese Reisekosten auf die einzelnen zur Verhandlung gelangten Straffälle gleichmäßig zu vertheilen; im Hinblick jedoch auf die Vorschrift der §§ 389 und 391 St. P. O., wodurch die Entscheidung über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens den Gerichten zugewiesen wurde, ist das Justizministerium nicht in der Lage, in dieser Richtung eine Weisung zu ertheilen, sondern muß es den Gerichten überlassen, das bestehende Gesetz in der Anwendung selbstständig zu interpretiren.

Das k. k. Oberlandesgericht wird ersucht, von dem Inhalte dieses Erlasses die unterstehenden Gerichtshöfe zu verständigen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter von Mähren Ludwig Freih. Pozinger v. Choborski die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath und Protokollsführer im Ministerrathe Ernst Ritter von Weber-Ebenhof zum Sectionschef im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Leopold Ritter von Grosser zum Hofrathe bei der küstenländischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den bei der dalmatinischen Statthalterei in Verwendung stehenden Sectionsrath extra statum des Ministeriums des Innern Dr. Victor Pozzi zum Hofrathe bei der genannten Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben die Versetzung des Hofrathes der o. ö. Statthalterei Ignaz Ritter von Schurda auf eine Ministerialrathsstelle im Ministerium des Innern genehmigt und die hiedurch erledigte Hofrathsstelle bei der österr. Statthalterei dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Regierungsrathe der krainerischen Landesregierung Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der küstenländischen Statthalterei D. Gabriel Ritter von Jenny anläßlich dessen Pensionirung den Stern zum Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Anton Ritter v. Niebauer zum Stellvertreter des kaiserlichen Bankcommissärs ernannt.

Seine Majestät haben dem obersten Arzte der Wiener Sicherheitswache Dr. Wenzel Ferroni Edlen von Eisenkron taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Vorsteher Adolf Pauly in Brür anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Ignaz Boukal zum Bezirkshauptmann in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Commissärsstelle bei der k. k. Telegraphendirection in Brünn mit der neunten Rangsclasse bis 22. Juli (Amtsblatt Nr. 148).

Conceptspracticantenstelle bei der Laibacher Finanz-Direction mit 600 fl. Adjutum bis 24. August (Amtsblatt Nr. 149).

Controlorsstelle bei dem Central-Stempel-Marken-Verschleiß-Magazine und Stempelamte in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution eventuell eine Officials- oder Assistentenstelle in der zehnten oder eilften Rangsclasse bis 25. Juli (Amtsblatt Nr. 149).

Conceptsadjunctenstelle bei dem mährischen Landesausschusse mit 700 fl. Gehalt, Quinquennalzulage von 200 fl. und Quartiergeldbeitrag von 90 fl. bis Ende Juli. (Amtsblatt Nr. 151.)

Bezirkscommissärsstelle für Böhmen mit der neunten Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 151.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.